Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1942 Nr. 2 ausgegeben am 4. Februar 1942

# Gesetz

vom 28. Januar 1942

# betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1922 über die Einführung von Fischereikarten

Dem nachfolgenden, vom Landtage auf Grund der Art. 2 und 66 der Verfassung gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1922, LGBl. 1922 Nr. 5, erhält folgende Fassung:

1) Die Fischereikarten sind je nach Begehren der Partei wie folgt auszustellen:

| | |
|---|---|
| Karten für 1 - 2 Tage | Gebühr 5 Franken |
| Karten für 1 - 7 Tage | Gebühr 10 Franken |
| Karten für einen Monat | Gebühr 20 Franken |
| Karten für ein halbes Jahr | Gebühr 30 Franken |
| Karten für ein Jahr | Gebühr 50 Franken |
| Karten für 3 Jahre | Gebühr 100 Franken |

2) Die Karten werden in der Regel nur für ein Pachtgebiet ausgestellt. Für jeden weiteren Pachtbezirk erhöhen sich die Gebühren um 20 %.

3) Der Fischereipächter ist, unter Ausschluss der übrigen Mitpächter für seine Person von der Bezahlung einer Gebühr befreit.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 28. Januar 1942

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Hoop*
Fürstlicher Regierungschef